



Kreisjugendring Schwäbisch Hall e. V.

Satzung

i. d. F. vom 24. März 2014

Kreisjugendring Schwäbisch Hall e. V.
Geschäftsstelle im Landratsamt
Münzstr. 1 – 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/755-288
Fax 0791/755-97568
E-Mail: info@kjr-sha.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Aufgaben	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Aufnahme neuer Mitglieder	Seite 4
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Organe	Seite 5
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Abstimmung und Wahlen	Seite 6
§ 10	Vorstand	Seite 7
§ 11	Arbeitsgruppen	Seite 8
§ 12	Geschäfts-, Schrift- und Kassenführung	Seite 8
§ 13	Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 14	Übergangslösung	Seite 9
§ 15	Inkrafttreten	Seite 9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreisjugendring Schwäbisch Hall e. V. und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

§ 2 Zweck

- (1) Der Kreisjugendring Schwäbisch Hall, nachfolgend KJR genannt, ist ein auf freiwilliger und demokratischer Grundlage gebildeter Zusammenschluß von Jugendgruppen und -verbänden des Landkreises.

Er ist Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

- (2) Ziel des KJR ist es, die gemeinsamen Belange der gesamten organisierten und nicht-organisierten Jugend des Kreises gegenüber der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden zu vertreten und zu wahren.
Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen.

- (3) Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen der jährlichen Mittelverteilung nach den bestehenden Förderungsrichtlinien.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Beiträge werden nicht erhoben.

- (5) Der KJR ist politisch und konfessionell unabhängig.

- (6) Der KJR bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

§ 3 Aufgaben

Der KJR hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- a) die besonderen Anliegen der Jugend gegenüber Behörden, Politikerinnen und Politikern sowie der Öffentlichkeit wahrzunehmen;
- b) die Mitbestimmung der Jugend bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben;
- c) die Lebensbedingungen der Jugend zu verbessern und dabei allen Behörden und Kräften des öffentlichen Lebens zusammenzuarbeiten;
- d) die Jugendarbeit im Landkreis Schwäbisch Hall in ideeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht zu fördern;
- e) die Zusammenarbeit der Stadt- und Ortsjugendringe, der Jugendgruppen und -verbände und -initiativen sowie der Jugendlichen untereinander zu fördern;
- f) gemeinsame Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggfs. selbst durchzuführen sowie die Jugendarbeit im Kreis zu koordinieren;
- g) Aus- und Fortbildungsprogramme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit anzubieten;
- h) Erfahrungs- und Personenaustausch mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland mit dem Zweck gegenseitiger Verständigung und zu Lösung gemeinsamer Aufgaben zu fördern;
- i) demokratische Verhaltensformen und vorurteilsfreies und partnerschaftliches Zusammenleben einzuüben;
- j) die Eigenständigkeit, aktives Tun, kreatives Handeln und Selbstverantwortlichkeit bei Jugendlichen zu fördern, zu unterstützen und Freiräume dafür zu schaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig und beitragsfrei.
- (2) Mitglied im KJR können werden:
 - Jugendverbände,
 - Stadt- und Ortsjugendringe im Kreisgebiet,
 - Jugendorganisationen, die auf Kreisebene arbeiten,
 - Einzelgruppen und Jugendinitiativen, soweit sie nicht durch einen Verband, Stadt- oder Ortsjugendring oder eine Organisation auf Kreisebene vertreten sein können.
- (3) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind, daß
 - Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. Jugendbildungsgesetzes im Kreisgebiet Schwäbisch Hall betrieben wird,
 - mindestens 15 Vereins- oder Gruppenmitglieder im Alter von bis zu 27 Jahren vorhanden sind,
 - die Arbeit auf demokratischer Basis erfolgt und
 - die Angebote frei zugänglich und für alle Jugendlichen offen sind.

- (4) Nicht Mitglied im KJR kann werden, wer rassistische oder sexistische Ziele verfolgt.
- (5) Jugendverbände und Jugendorganisationen sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung an den Vorstand des KJR zu richten.
- (2) Der KJR-Vorstand hat den Antrag seinen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Auflösung eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft beim KJR. Die Auflösung ist dem Vorstand des KJR mitzuteilen.
- (2) Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem KJR-Vorstand zu erklären.
- (3) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, so kann es auf Antrag ausgeschlossen werden.
Ein solcher Verstoß kann vorliegen, wenn ein Mitglied dreimal hintereinander durch keine Delegierte bzw. keinen Delegierten bei der Mitgliederversammlung vertreten war.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht mehr vorliegen.
- (5) Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes bedarf der Schriftform und muß begründet werden. Eine Kopie des Antrages ist den Delegierten des betroffenen Mitglieds zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen.
Über den Ausschlußantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 7 Organe

Die Organe des KJR sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand.
Alle Mitglieder haben je 2 stimmberechtigte Delegierte, die schriftlich zu benennen sind.
Ersatzdelegierte können von den Delegierten oder dem Vorstand des jeweiligen Mitgliedsverbandes schriftlich benannt werden.
Die gewählten Vorstandsmitglieder des KJR gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
Eine zweite, innerhalb vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.
- (3) Innerhalb eines Geschäftsjahres beruft der Vorstand mindestens zweimal eine Mitgliederversammlung ein. Die erste Versammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate statt, eine weitere außerhalb der Ferientermine in der zweiten Jahreshälfte.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen sind von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden einzuberufen:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes und unter Vorlage einer Tagesordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlußfassung über die Gesamtplanung und Richtlinien für die gemeinsame Arbeit sowie alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Satzungsänderungen;
 - b) Wahl und Entlastung oder Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beirätinnen und Beiräte sowie von Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern;
 - c) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte;
 - d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die jährliche Mittelverteilung;
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - f) Bildung von Ausschüssen;
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen qualifizierte Mehrheiten verlangt werden.
- (2) Bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Satzungsänderungen sind schriftlich zu beantragen und ein Neufassung (Entwurf) ist mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.
- (4) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Die Wahl der Beirätinnen und Beiräte kann in einem Wahlgang erfolgen. Es entscheidet die Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Über alle übrigen Posten wird in getrennten Wahlgängen entschieden.
- (7) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder notwendig, ebenso für die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Beschlußfähigkeit zustande, so ist die Auflösung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (9) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wahlen sind auf Antrag einer bzw. eines Delegierten geheim durchzuführen.
- (10) Jede und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts innerhalb des Mitgliedsverbandes ist möglich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des KJR setzt sich zusammen aus:
- der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden
 - dem Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter
 - bis zu sechs Beirätinnen und Beiräte.
- (2) Als beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung gehören dem Vorstand an:
- die Vertreterin bzw. der Vertreter des KJR im Jugendhilfeausschuß
 - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der erste Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung jeweils allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der bzw. des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist.
- (6) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Absatzes (5), so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung und / oder der Vorstand können bei Bedarf Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

Über die Arbeit der Arbeitsgruppen ist einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Außenstehende mitarbeiten.

§ 12 Geschäfts-, Schrift- und Kassenführung

- (1) Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und von Ausschüssen sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen alle Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten und sind von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern (bei Ausschußprotokollen dem Vorstand) vor der nächsten Sitzung zuzusenden und zu Beginn der Sitzung auf Anfrage vorzulesen.
- (2) Die Kasse des Vereins wird durch die Geschäftsstelle geführt. Die Prüfung der Kasse sowie der Bücher erfolgt jährlich durch Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des KJR kann das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nur Zwecken ähnlicher gemeinnütziger Art zugeführt werden.

Es soll dem Kreisjugendamt zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Schwäbisch Hall zugehen.

§ 14 Übergangslösung

Gruppen, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung Mitglied im KJR sind, können ihre Mitgliedschaft behalten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 24. März 2014 geändert. Sie löst die in der Mitgliederversammlung des KJR Schwäbisch Hall e.V. vom 1. Juli 1979 mit Änderungen vom 6. Juni 1988, 10. Oktober 1994, 22. März 1999 und 22. März 2004 beschlossene Satzung ab.